

Kurztitel

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 161/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 69/2013

§/Artikel/Anlage

§ 36

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.04.2013

Text**ZWEITER TEIL****Unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht****Amtshilfe**

§ 36. Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs dem Jugendwohlfahrtsträger bei der Vollziehung seiner Aufgaben zur Hilfe verpflichtet.